

# Wirtschaftskorrespondenz

## FÜR POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestelldienst, freibleibend.  
Redaktion, Verlag und Administ.: Katowice, M. Piłsudskiego 27  
Telefon 168, 1998.

Organ der  
„Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach bestem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.  
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.  
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen  
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.  
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII

Katowice, am 12. April 1930

Nr. 15-16

## Die Wirtschaftsdepression in Polen

Von verschiedenen Seiten her ist eine baldige Belebung zu erwarten.

Im Märzheft der „Konjunktura Gospodarcza“ teilt das Warschauer Konjunktur- und Preisforschungsinstitut seine pessimistische Beurteilung der Wirtschaftslage im Februar und der ersten Hälfte des März mit. Die Anzeichen einer starken Wirtschaftsdepression waren vorhanden: das Ausmass der Produktion wurde in den meisten Industriezweigen eingeschränkt. Die Warenvorräte verminderten sich, doch die Umsätze waren verhältnismässig gering. Dadurch war auch der Bedarf an normalen, kurzfristigen Krediten geringer und es trat eine gewisse Flüssigkeit des Geldmarktes ein. Während die Aktienkurse sinkende Tendenz zeigten, gingen die Werte mit fester Verzinsung in die Höhe.

Der Rückgang der Industrieproduktion betraf sämtliche Zweige, mit Ausnahme der Zinkindustrie der chemischen Industrie. Der Index der Industrieproduktion fiel von 116,6 im Januar auf 108,6 im Februar bei Ausschaltung der Saisoneinflüsse (1925 = 100). Zum erstenmal im Verlauf der gegenwärtigen Konjunkturperiode ging auch der Index der Produktionsgüter von 132 auf 125,7 zurück. Von den Verbrauchsgütern ist nur bei Textilmaterial eine Liquidierung der Vorräte zu beobachten. Hingegen nehmen wahrscheinlich die Vorräte an Papierwaren und bearbeitetem Leder zu.

In der Landwirtschaft war die Lage besonders schwer. Bis Mitte März bewegten sich die Getreidepreise abwärts und der Umfang der Umsätze nahm ab. Etwas besser stand es mit dem Geschäftsgang beim Viehhandel, doch wirken hier verschiedene Ursachen auf einen Rückgang der Schweinepreise hin. Immerhin ist zu erwarten, dass mit der näher rückenden Ratifizierung des Handelsvertrages mit Deutschland und der gesteigerten Ausführbarkeit der Baconfabriken, der Preisfall für Schweine zum mindesten aufgehoben wird. Im März erfolgte eine gewisse Beruhigung in der Landwirtschaft da die erheblichen Verpflichtungen gegenüber den Staatskassen und den Staatsbanken prolongiert wurden. Im März begannen auch die Getreidepreise namentlich für Roggen, etwas anzuziehen, im Zusammenhang mit der gleichen Erscheinung auf den Auslandsmärkten, namentlich in Deutschland, wo die neuen Getreidezölle ihren Schatten vorauswarfen.

Auf dem Geldmarkte ist eine grössere Flüssigkeit des Kapitals zu beobachten, was eine natürliche Folge der Produktionseinschränkungen und der Unterbrechung der Investitionen ist. Auch nehmen die Einlagen in den Banken weiter zu. So war es für Bank Polski ganz natürlich, den Diskontermässigkeiten der ausländischen Notenbanken zu folgen. Am 14. März wurde die Diskontrate von 8 auf 7% herabgesetzt. Während die Staats- und Privatbanken überreichliche Geldmittel verfügen, befinden sich Industrie- und Handelsunternehmen weiter in der Geldklemme, da die Warenumsätze stark zurückgegangen sind. So halten sich auch die Wechselproteste weiter auf hohem Stande und im Februar stieg der Prozentsatz der zu Protest gegangenen Wechsel aus dem Portefeuille der Bank Polski auf 5,64% gegen 5,21% im Januar (bei Ausschaltung der Saisoneinflüsse).

Eine Besserung der Lage erwartet man von der Frühjahrsaison, die aber sicherlich schwächer ausfallen wird, als in den vorhergehenden Jahren. Sodann erhofft man viel von einer Aufnahme des Wohnungsbaues in grösserem Stil. In dieser Hinsicht liegen verschiedene Pläne und Projekte vor. Infolge der Kapitalsschwäche der Privatwirtschaft muss sich die Bewegung im wesentlichen auf die finanzielle Hilfe des Staates stützen. Das Finanzministerium will für das laufende Jahr Kredite zu Zwecken des Wohnungsbaues in Höhe von 50 Mill. Zł. bereitstellen. Zu diesem Zwecke sollen Wertpapiere der Bank Go-

spod. Kraj, die sich im Depot des Staatlichen Baufonds befinden, angelegt werden. In erster Linie sollen angefangene Bauten, die bereits vorher von der Bank Gospod. Krajow. finanziert wurden, beendet werden. Dafür sind 23 Mill. Zł. bestimmt. 20 Mill. Zł. sollen zur Finanzierung neuer Bauten dienen, Ueber die Summe von 50 Mill. Zł. hinaus werden weitere Mittel der Bautätigkeit zugeleitet werden. Die Versicherungsanstalten werden 14 Mill. Zł. zur Verfügung stellen. Ausserdem baut die Sozialversicherung mit eigenen Mitteln Wohnhäuser für Angestellte und Arbeiter mit einem Aufwand von 16,5 Mill. Zł. Insgesamt sollen also im Jahre 1930 Baugelder in Höhe von 80,5 Mill. Zł. flüssig gemacht werden.

Wenn dieses Bauprogramm durchgeführt wird, so muss dies einen belebenden Einfluss auf die gesamte Wirtschaft ausüben. Ein weiterer Antrieb für einen Konjunkturaufschwung ist natürlich von der Ratifizierung des Handelsvertrages zu erwarten. Allerdings sind in Deutschland auch die Freunde des Handelsvertrages im allgemeinen nicht gewillt, auf eine Ratifizierung des Gesamtvertrages durch den Sejm zu verzichten. Es bleibt abzuwarten, wie die polnische Regierung die Frage der Ratifizierung durch den Sejm, dessen ordentliche Sitzungsperiode schon abgelaufen ist, lösen wird.

Polen braucht wieder eine Auslandsanleihe, um den Mangel an Betriebskapital in Handel und Industrie wettzumachen. Die Verhandlungen mit dem schwedischen Kreuzerkonzern, der auch das polnische Streichholzmonopol gepachtet hat, über Hergabe von 25 Mill. Dollar, sollen sich zerschlagen haben, und zwar unter dem Eindruck der letzten Regierungskrise. Möglich ist immerhin, dass die Verhandlungen später wieder aufgenommen werden. Ferner bemüht sich die Regierung, eine grössere Amerikaanleihe von dem Harrimankonzern zu bekommen. Diese Anleihe soll im Zusammenhang mit der grossen Elektrizitätskonzession flüssig gemacht werden. Wie verlautet, erklärte Harimann, das er gegenwärtig über seine Kapitalen anderweitig verfügt habe und daher jetzt die gewünschte Anleihe nicht gewähren könne. Möglicherweise wird aber Harimann, wenn er die Konzession für die Elektrifizierung Südwestpolens bekommt, einen Teil des Reingewinnes zur Finanzierung bestimmter Industriezweige, die ihren Sitz in dem Konzessionsgebiet haben, verwenden. Nach den letzten Nachrichten aus Warschauer Regierungskreisen sollen die Aussichten Harrimans bezüglich der Elektrifizierungskonzession nicht ungünstig stehen. Man glaubt, dass amerikanische Angebot doch verschiedene Vorzüge ge-

genüber dem französischen Konkurrenzprojekt habe.

Gleichzeitig gehen die Verhandlungen über die Elektrifizierung Nordwestpolens, die von einem schweizerischen Konsortium durchgeführt werden soll, weiter. Bei diesem Unternehmen sollen 35 Mill. schw. Franken investiert werden. Die geplanten Anlagen sollen sich an die Ueberlandzentrale „Groddek“ in Pomerellen anschliessen und sich auch auf Teile der Wojewodschaften Poznań, Łódź und Warszawa ausdehnen. Die dem Schweizer Konsortium eingeräumte Option läuft bis zum 30 April.

Wenn die Durchführung der grossen Elektrifizierungspläne erfolgt, so bedeutet dies natürlich für die gesamte Wirtschaft eine Belebung, da vertragsmässig ein erheblicher Teil der zur Verwendung kommenden Materialien von den Konzessionären im Inlande gekauft werden sollen. Durch die verschiedenen Bauten, Erdarbeiten usw., wird auch die Arbeitslosigkeit vermindert werden.

In der Montanindustrie zeigte sich in den letzten Wochen auch schon eine leichte Besserung der Lage. Die Krise in der Eisenhüttenindustrie scheint ihren Höhepunkt überschritten zu haben, da jetzt erhebliche Regierungsanträge erteilt wurden. Ausserdem dürften neue grosse Bestellungen von Sowjetrussland zustandekommen. Die vorjährigen Lieferungsaufräge werden im Laufe des April erledigt werden. Der Gesamtwert der russischen Aufträge belief sich bei den Harrimanhütten (Bismarckhütte und Vere'n. Königs- und Laura) auf 1,1 Mill. Pf. Sterl., bei der Friedenshütte auf 0,3 Mill. Pf. Sterl. Schwierig ist zurzeit noch die Lage der Kohlenindustrie, die sich wohl erst bei der Oeffnung der deutschen Grenze bessern wird.

So liegen eine ganze Reihe von Konjunkturmomenten vor, die eine Beendigung der Wirtschaftsdepression bis zur Mitte des Jahres in Aussicht stellen. Es müssten andere, besonders ungünstige Wendungen eintreten, um die Auswirkungen einer Ratifizierung des Handelsvertrages, etwaiger Abschlüsse mit Harrimann und der Schweizer Gruppe über die Elektrifizierung, der Durchführung des Wohnungsbauprogrammes und der zu erwartenden russischen Eisenaufträge zunichte zu machen. Um die zu erwartende Belebung auf eine recht breite Basis zu stellen und ihren Einfluss bis zu jedem einzelnen Wirtschafts- und Handelsunternehmen vordringen zu lassen, müsste allerdings die Regierung sich zu einer umfassenden Senkung der Steuern und Lasten verstehen.

Dr. Meister.

## Danziger Wirtschaftsbrief

Verschlechterung der Wirtschaftslage. — Grosse Zunahme der Arbeitslosigkeit. — Stillstand im Seeverkehr und Rückgang der Kohlenausfuhr. — Die Lage im Getreidehandel. — Die Ausschaltung des Danziger Salpeterhandels. — Besserung in der Schiffbauindustrie.

Von Dr. Hermann Steinert.

Die allgemeine Wirtschaftslage in Danzig befindet sich schon seit dem Frühjahr 1929 in einer rückläufigen Bewegung, und besonders in den letzten Monaten ist eine starke Verschlechterung der Lage auf fast allen Gebieten eingetreten. Der Grund liegt zum grossen Teil in dem Rückgang der Kaufkraft der Landwirtschaft infolge der niedrigen Getreidepreise, sodann in dem allgemeinen Rückgang der Kaufkraft in Polen, schliesslich natürlich auch in der neuen Erhöhung der Zinssätze, die im vorigen Jahre eintrat. Man erkennt ja heute wohl allgemein, dass das Grundübel für die

schlechte Wirtschaftslage in dem teuren Geld zu suchen ist, und dass eine Besserung nicht eintreten wird, bevor nicht die Zinssätze auf den Vorkriegsstand herabgedrückt sind. Von den Folgen der Geldteuerung wird natürlich am meisten Osteuropa betroffen, und ganz besonders wieder das polnische Zollgebiet, das die höchsten Zinssätze unter allen Ländern aufzuweisen hat. Am deutlichsten wird die Verschlechterung der Wirtschaftslage in Danzig gekennzeichnet durch die Zunahme der Arbeitslosigkeit, wie sie folgende Tabelle zeigt:

# Aus der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichts

Von Dr. Rudolf Langrod, Rechtsanwalt in Warszwa.

(Nachdruck verboten.)

## I. Die staatliche Gewerbesteuer: Auslieferung der Ware an einen Gläubiger behufs Schuldentilgung gilt als gewerbesteuerpflichtiger Umsatz.

Nach Art. 5, Punkt 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 79, Pos. 550), der im gegebenen Falle Anwendung findet, stellt der, der Besteuerung unterliegende Umsatz u. a. die Einnahmesumme Btto. für Rohmaterial, Halbfabrikate und fertige Produkte dar, die gegen bar oder Kredit verkauft wurden. Die Auslieferung von Ware durch ein Gewerbeunternehmen an seinen Gläubiger zwecks Tilgung einer Schuld, ist nichts anderes, als der Kauf von Ware durch den Gläubiger à Conto seiner Forderung für einen festgesetzten Preis, und somit ist dies eine Handelstransaktion, die unter den Begriff Verkauf im Sinne der Vorschriften des Art. 5, Punkt 7 des Gesetzes fällt. Diese Transaktion ist übrigens auch buchmässig so aufzufassen, denn nach den Grundsätzen der Buchhaltung wäre auf die Streitsumme die Warenrechnung anzuerkennen, mit gleichzeitiger Belastung der Gläubigerrechnung, dagegen stellt die Kreditseite der Warenrechnung mit Ausschliessung des Bilanzsaldos der Warenremanents grundsätzlich einen Bestandteil des Steuerumsatzes dar und nach den Vorschriften des Art. 76, Abschnitt 3 des Gesetzes sollen die Ergebnisse der rechtmässigen Buchung für die Einschätzungsbehörden bindende Einschätzungsgrundlagen sein.

Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht dem Antrag der klagenden Behörde stattgegeben und entschieden, dass eine Ablehnung der Klage nicht begründet wäre.

(Urteil vom 24. Januar 1930 L. Rej. 3800/270).

Der ermässigte Steuersatz von  $\frac{1}{2}$  % gebührt dem Engrosmehlhändler auch in dem Falle, wenn er das angekaufte Getreide in fremder Mühle vermahlen lässt. Eine Bedingung, nur fertiges Mehl anzukaufen und weiterzuveräußern, besteht nicht.

Den Klagevorwand, dass das Gesetz vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 550) verletzt wurde, insofern, als dem in der Erklärung angegebenen und auf Handelsbücher gestützten Umsatz entgegen dem Art. 7, Punkt b des genannten Gesetzes ein Steuersatz von 2 Proz. statt  $\frac{1}{2}$  Proz. zu Grunde gelegt wurde, obwohl der Steuerzahler einen Engrosmehlhandel, also Handel mit Artikeln ersten Bedarfs führt, hat das Oberste Verwaltungsgericht als unbegründet abgelehnt. Art. 7, Punkt b bestimmt: Die Umsatzsteuer beträgt  $\frac{1}{2}$  Proz. von allen in den Punkten 1 und 4 des Art. 5. genannten Umsätzen, die mit Artikeln des ersten Bedarfs und mit Rohmaterialien, die zur Entwicklung der Landwirtschaft und inländischen Industrie unbedingt notwendig sind, durch Handelsunternehmen beim Engrosverkauf, durch Unternehmen der berufsmässigen Aufkaufs, wie auch durch selbständige Lieferungsunternehmen getätigt wurden. Aus einer besonderen Aufstellung der Aufkaufsunternehmen, die den Warenkauf und Verkauf zur Aufgabe haben, und den Handelsunternehmen entsteht eine Konklusion insofern, als die letzteren den Warenkauf und Verkauf nicht nur in unveränderter Form, sondern auch nach deren Verarbeitung vor dem Weiterverkauf führen können. Nach den allgemein angenommenen Grundsätzen müssten zwar alle Ausnahmen von den allgemeinen Normen besonders in Steuergesetzen auf das strikteste interpretiert werden. Jedoch konnte das Oberste Verwaltungsgericht, obgleich es den genannten Interpretierungsgrundsatz im vollen Umfang anwendet, die Richtigkeit der Ansicht, auf die sich die Behörde stützt, nicht anerkennen. Wenn nämlich der genannte Artikel einen  $\frac{1}{2}$ -proz. erleichterten Steuersatz für die Umsätze der Handelsunternehmen, die beim Engrosverkauf den Detail oder Kleinverkauf mit Artikeln des ersten Bedarfs ohne irgendwelche Beschränkungen führen, vorsieht, so besteht kein Recht dazu, festzustellen, wie dies die klagende Behörde tut, dass der erwähnte Steuersatz nur bei Umsätzen aus dem Mehlverkauf, das durch den Kaufmann im fertigen Zustande gekauft zur Anwendung gelangen darf und nicht auch hinsichtlich des Mehls, das aus dem durch ihn gekauften jedoch in fremder Mühle vermahlenen Getreide erzielt wurde. Die Vorschrift macht nämlich ausdrücklich keinen Unterschied zwischen den Artikeln bezüglich ihrer Herkunft, d. h., der Art ihrer Erlangung durch den Kaufmann und enthält ausserdem keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber diese Verschiedenheit in Betracht ziehen soll. Weil in diesem Falle durch die die Steuer einschätzenden Behörden, dem aus Getreide, das durch den Kläger selbst gekauft wurde, hergestellten Mehl ein Normalsatz von 2 Proz. und nicht  $\frac{1}{2}$  Proz. gemäss Art. 7, Buchstabe b des Gewerbesteuergesetzes zu Grunde gelegt wurde, hat das Oberste Verwaltungsgericht die vorgeworfene Gesetzesverletzung anerkannt und auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht im Wortlaut der Verordnung des Ministerrates

vom 26. Juni 1926 (Pos. 400 des Dz. Ust.) die geklagte Entscheidung aufgehoben.

(Urteil vom 16. Januar 1930 L. Rej. 4839/27).

Die Steuerbegünstigung von 1 Proz. findet verhältnismässige Anwendung in Fällen, wo das gewerbliche Unternehmen im Sinne des Art. 5, Absatz 7 des Gewerbesteuergesetzes nur einen Teil seiner Rohstoffe, bezw. Produkte einem ebensolchen behufs Weiterverarbeitung bezw. Konsumierung im Betriebe (und nicht zur Inventarversorgung) verkauft.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer setzt die Höhe der Steuer vom Umsatz auf 2 Proz. von den gemäss Art. 5 festgesetzten Umsätzen mit gewissen in diesem Artikel genannten Ausnahmen. Unter Buchstabe a des Art. 7 ist eine dieser Ausnahmen, deren Interpretierung und Anwendung im gegebenen Falle zwischen der klagenden Partei und der geklagten Behörde eine Streitfrage darstellt, angeführt. Auf Grund des Buchstaben a Art. 7 des genannten Gesetzes beträgt die Steuer vom Umsatz 1 Proz. von den im Sinne des Punkt 7, Art. 5 festgesetzten Umsätzen, die durch Gewerbeunternehmen aus dem Verkauf produzierter Rohmaterialien oder hergestellter Waren erzielt wurden, wenn diese Artikel gleichfalls durch Gewerbeunternehmen angekauft wurden, die diese verarbeiten, bezw. in der durch sie geführten Industrie verbrauchen. Die Genehmigung des erleichterten Steuersatzes von 1 Proz. von den Umsätzen, die durch Unternehmen aus dem Verkauf produzierter Rohmaterialien oder hergestellter Waren erzielt wurden, macht der Arbeitgeber von 2 grundsätzlichen Bedingungen abhängig: erstens, davon, dass das produzierte Rohmaterial oder die hergestellte Ware gleichfalls durch Gewerbeunternehmen angekauft wird, und zweitens, davon, dass das die Ware oder das Rohmaterial ankaufende Gewerbeunternehmen jenes in eigenen Unternehmen verarbeitet oder verbraucht. Wie daraus zu ersehen ist, stellt das Problem, ob das kaufende Unternehmen die Gewerbesteuer zahlt, oder davon befreit ist, bei Anwendung der Erleichterungen im Sinne der Vorschriften des Art. 7, Buchstabe a des Gesetzes keine Rolle. Es besteht nur das Problem, ob die Erleichterung im gegebenen Falle dann zusteht, wenn das städtische Elektrizitätswerk der Stadt Wilno den verarbeiteten Strom zur Beleuchtung von Strassen benützt, sodass sie den Strom teilweise im Charakter eines Konsumenten gebraucht, wie die geklagte Behörde feststellt. Wenn jedoch die besprochene Erleichterung im oben behandelten Sinne u. a. auch von der tatsächlichen Bedingung, dass der Verbrauch oder die Verarbeitung im geführten Unternehmen erfolgen soll, abhängig ist, so ist es klar, dass der ermässigte Steuersatz nicht nur in Fällen eines Warenverkaufs durch Industrieunternehmen an andere Unternehmen nicht für Investitionszwecke sondern eventuell auch für eigene, mit der Produktion nicht verbundene, Konsumtion, angewandt werden kann. Nach den Akten der Angelegenheit hat das städtische Elektrizitätswerk den nach der Verarbeitung erzielten Strom teilweise an private Abnehmer verkauft und teilweise wiederum als städtische Unternehmen dem Magistrat zur Strassenbeleuchtung geliefert. Gemäss dem oben behandelten Grundsatz beraubt lediglich der letzte Zweck, als eigene, mit der Produktion nicht verbundene, Konsumtion den Umsatz, der diesen Teil des rohen Stroms umfasst, der Steuererleichterung. Dagegen ist dieser Verkauf von privatem Strom an Konsumenten, wie auch die Benutzung von Strom zur Beleuchtung des eigenen Unternehmens im Rahmen des Art. 7 Buchstabe a enthalten. Insbesondere diese letzte Verbrauchsart, als Konsumtion unmittelbar verbunden mit der Produktion, bei der der Strom zur Beleuchtung des Industrieunternehmens ein unbedingt notwendiges Umsatzmittel darstellt, begründet eben dadurch die Steuererleichterung. Dabei wird die Zuweisung der Erleichterung von dem Umstand, dass nur ein Teil den gesetzlichen Bedingungen entspricht, nicht ausgeschlossen, denn übereinstimmend mit dem Gesetz ist gerade dieser Teil des Umsatzes in entsprechender Weise gesondert anzuführen und der erleichterten Besteuerung zu übergeben, besonders, weil die anderen zur Anwendung der Erleichterung notwendigen Bedingungen zwischen der Behörde und dem Kläger streitlos sind. Die Behörde gibt nämlich in der Antwort zu, dass das kaufende Unternehmen ein Gewerbeunternehmen war, die Verarbeitung von Strom im rohen Zustande mit einer Stärke von 500 Volt auf Strom mit einer Stärke von 220 Volt eine Verarbeitung ist, und somit alle zur Anwendung eines erleichterten Steuersatzes nötigen Erfordernisse bestehen. Da sie jedoch von der einschätzenden Behörde nicht angewandt wurde, war dies ein Vortritt entgegen den Vorschriften des Art. 7 Buchstabe a des Gesetzes. Aus diesem Grunde hat das Oberste Verwaltungsgericht den geklagten Entscheid als mit dem Gesetz nicht übereinstimmend aufgehoben.

(Urteil vom 1. Juni 1929 L. Rej. 863/27).

## II. Die staatliche Vermögenssteuer: Das Fideikommissvermögen darf dem Allodialvermögen der Fideikommissherren nicht zugerechnet werden, da es nicht sein Eigentum ist.

In diesem Falle finden die Fideikommissvorschriften, enthalten im preussischen Landrecht im Teil II, Titel IV, 72 u. 73, Anwendung. Diese bestimmen, dass dem jeweiligen Besitzer der Fideikommission das Gebrauchsrecht zusteht, wiederum das Obereigentum gehört der ganzen Familie. Nach dem deutschen Zivilkodex (§§ 1030—1033) versteht man unter Gebrauchseigentum den Besitz des Rechtes zur Verwaltung und Gebrauch ohne das Verfügungsrecht über die Vermögenssubstanz.

In der, diese Angelegenheit betreffende Literatur ist, der Sinn des Fideikommissionsinstituts selbst streitig. Während die einen auf dem Standpunkt stehen, dass Fideikommission eine getrennte Rechtsperson ist, betrachten sie die anderen als eine gewisse Art Rechtsgemeinschaft „communio iuris“, „condominium plurium in solidum“ u. s. w. Die Ansichten über den Rechtsgegenstand der Fideikommission begründen auch u. a. Pfaff und Hofmann im „Kommentar“ und Werk „Excursus“ zum österreichischen Zivilrecht. Diese Autoren stehen auf dem Standpunkt, dass es aus der Geschichte der Fideikommission aus positiven Gesetzschriften und aus Betrachtungen theoretischer Natur hervorgeht, dass die Behandlung der Fideikommission als rechtliche Person in jeder Hinsicht die notwendige und sich einzig erhaltende Konzeption ist. Zwecks Begründung dieser Ansicht führen diese u. a. an, dass der „Fideikommiss-Inhaber“ Verträge mit der Fideikommission als solcher abschliessen kann, dass er kein Schuldner oder Gläubiger der Fideikommission sein kann, sodass die Fideikommission demzufolge eine eigene Person besitzt, die sich von der Person des Fideikommiss-Inhabers derart unterscheidet, dass die einzelnen Inhaber die Fideikommission einer nach dem anderen übernehmen, jedoch unter sich keine rechtlichen Nachfolger sind, sondern dass der Inhaber Verwalter der Fideikommission ist. Anderer rechtlichen Ansicht ist z. B. Dietz in seiner Enzyklopädie politischer Wissenschaft Eestfers, Webers und Wiesers Ausgabe IV, Seite 994 die These verteidigt, dass dem Fideikommiss keine besondere Rechtspersönlichkeit im Unterschied z. B. von einer Familienfondation, sondern, dass sie ein getrenntes gebundenes Vermögen darstellt. Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich für die erste Ansicht ausgesprochen und anerkannt, dass wenn es sich um das Vermögenssteuerrecht handelt, die Fideikommission zu den unter Art. 2, Abschnitt 4 des Gesetzes genannten Vermögensgegenständen zuzurechnen ist. Die Vorschrift des Art. 5 des Vermögenssteuergesetzes bestimmt, dass Vermögenssteuergegenstand jedes bewegliche und nicht bewegliche Vermögen der Steuerperson nach Abziehung der Schulden und Lasten, die dieses Vermögen verringern nach dem Stand vom 1. Juli 1923, ist. Tatsächliche Bedeutung hat somit der Umstand, ob ein gewisser Gegenstand, bezw. ein gewisses Vermögensrecht Eigentum bezw. Vermögensrecht des Steuerzahlers darstellt. Nur im Falle einer bejahenden Antwort auf diese Frage besteht die rechtliche Grundlage, zu deren Einfügung zum Steuereinschätzungsgrundsatz. Wenn nun, wie dies oben festgestellt wurde, das Fideikommissvermögen diesen Bedingungen nicht entspricht, ist deren Besteuerung zusammen mit dem freien Vermögen in den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes nicht begründet. Die geklagte Behörde beruft sich zwecks Begründung ihrer Ansicht auf Art. 59 des Gesetzes, wonach dem Steuerzahler das Recht zusteht, zwecks Leitung der Vermögenssteuer Anleihen aufzunehmen und diese auf seinem Grundeigentum zu sichern ohne Rücksicht auf die bisher bestehenden oder nicht bestehenden anderen Gesetzbestimmungen oder vertraglichen Belastungsbefehle. Das Problem des Rechtes zur Aufnahme einer Anleihe für diesen Zweck hat für die Rechtseinschätzung der Angelegenheit noch keine Bedeutung, dem diese Vorschrift ist eben im Falle der Behandlung der Fideikommission als eine besondere rechtliche Person notwendig, um die Deckung der Vermögenssteuer mit der Vermögenssubstanz zu ermöglichen, wobei der Umstand, dass um die Belastung sich der Fideikommissinhaber als Vermögensverwalter kümmern soll, ohne Bedeutung ist. Auch der weitere Vorwurf der geklagten Behörde, der aus der deutschen Steuerordnung (§ 80) geschöpft wurde, ist angesichts der durch das Oberste Verwaltungsgericht eingenommenen Stellung unrichtig und findet in dieser Angelegenheit keine Anwendung. In diesem Sachverhalt hat das Oberste Verwaltungsgericht anerkannt, dass zu den Vermögenssteuer-Einschätzungsgrundlagen für den Kläger der Wert des Fideikommissionsvermögens, bei dem er nur Inhaber ist nicht zugerechnet werden kann. (Entscheidungen in Sachen des Grafen N. von Ballestrem auf Plawniowitz gegen die Berufungskommission in Kato- litz vom 14. März 1929 L. Rej. 4734/26).

1928	Mai	9.915
	Oktober	8.303
	Dezember	13.081
1929	Februar	18.565
	Mai	11.135
	Oktober	10.664
	Dezember	16.200
	Februar über	20.000

Seit Ende 1929 gibt es in Danzig Rekordzahlen der Arbeitslosigkeit, wie sie auch vorher in den schlimmsten Jahren noch nicht dagewesen sind. Zur Zeit gibt es fast 3.000 Arbeitslose mehr als vor Jahresfrist. Die Arbeitslosigkeit wirkt sich aber nach den

verschiedensten Seiten ungünstig aus. Einerseits belastet sie durch die hohen Unterstützungsbeträge den Staatshaushalt und verhindert eine Steuersenkung, so dann bedeutet sie eine verminderte Kaufkraft und trifft damit sämtliche Erwerbszweige, besonders natürlich den Kleinhandel. Für alle Erwerbskreise verschlimmert wird die Lage natürlich besonders durch die hohen Staatsausgaben, die in Danzig sogar für das neue Etatsjahr gegen jede Vernunft noch erhöht worden sind.

Die Entwicklung des Hafenerverkehrs hat sich bis Anfang 1930 noch verhältnismässig günstig gestaltet,

zeigt aber neuerdings auch eine wesentliche Verschlechterung. Das Jahr 1929 im ganzen brachte ja schon einen Rückgang des Danziger Seeverkehrs um fast 200.000 Tonns im Eingang, wobei jedoch in der zweiten Hälfte des Jahres der Verkehr noch immer ebenso gross war, wie im Vorjahr. Im Januar 1930 ist ebenfalls noch der Verkehr der gleichen Vorjahrszeit erreicht worden. Der Verkehr des Februar 1930 ist mit 277.300 Tonns Eingang ebenso gross wie im Februar 1928 (Februar 1929 Eisssperre); im März jedoch trat ein fühlbarer Rückgang ein, sodass der Verkehr von 1927 und 1928 nicht mehr erreicht ist. Der Grund liegt einerseits im Wettbewerb von Gdingen, dessen Monatsverkehr von knapp

100.000 Tonns Anfang 1929 auf jetzt beinahe 200.000 Tonns gestiegen ist. Daneben aber ist der jetzige Verkehrsrückgang auch verursacht durch die allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage, die sich am Frachtenmarkt dadurch widerspiegelt, dass die Frachtraten heute niedriger sind als 1913, und insbesondere noch durch einen starken Rückgang der polnischen Kohlenausfuhr. In der zweiten Hälfte des März sind in Danzig täglich nur noch etwa 12—13.000 t Kohlen umgeschlagen worden, in Gdingen 5—6.000 t, während es in der zweiten Hälfte von 1928 und im Jahre 1929 meistens in Danzig 20.000 und in Gdingen beinahe 10.000 t täglich gewesen sind. Man führt diese Ausfuhrverminderung hauptsächlich auf den milden Winter zurück, der das Uebrigbleiben grosser Kohlenvorräte in den nordischen Ländern zur Folge hat.

Zahlenmässig hat sich gegen das Vorjahr die Danziger Getreideausfuhr günstig entwickelt. In den letzten Monaten wurden regelmässig etwa 40.000 t Getreide und ähnliche landwirtschaftliche Produkte von Danzig verschifft, während es Anfang 1929 nur etwa 15—20.000 t gewesen sind. Aber der Getreidehandel befindet sich trotzdem in einer überaus schlechten Lage, weil er durch Polen von den Exportprämien ausgeschlossen wurde und daher seit Monaten nur geringe Geschäfte mit Getreide machen konnte. Die grosse Ausfuhr besteht zum Teil aus alten Vorräten und ist zum Teil nur Speditionsgut. Hinzu kommt noch, dass der polnische Roggenvertrag mit Deutschland dazu geführt hat, dass der Danziger Handel endgültig fast vollständig vom Roggenhandel ausgeschlossen wurde. Etwas lebhafter ist daher in Danzig nur das Geschäft in Gerste. Die verschiedenen staatlichen und privaten Massnahmen im Getreidehandel sind für Danzig jedenfalls verhängnisvoll, ohne dass sie etwa der polnischen Landwirtschaft irgend etwas genützt hätten. Diese würde unter Mitwirkung des freien Danziger Getreidehandels immer noch am besten gefahren sein. Alle Stützungsmaßnahmen haben ja einen dauernden Rückgang der Roggenpreise nicht verhindern können.

Die Danziger Holzausfuhr ist bis zum Januar 1930 fast Monat für Monat zurückgegangen und war im Januar mit einer Ausfuhrmenge von 36.600 t nicht viel grösser, als in guten Monaten der Vorkriegszeit. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der englische Markt durch russisches Holz beherrscht wird, das zu Preisen auf den Markt kommt, die vorläufig für den Danziger Handel zu niedrig sind. Im Februar und März trat eine geringe Belebung der Danziger Holz ausfuhr ein, von der man aber nicht weiss, ob sie längere Dauer hat. Im grossen ganzen ist jedenfalls auch jetzt noch der Holzhandel weniger umfangreich als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Einen schweren Schlag für Danzig bedeuten auch die polnischen Massnahmen im Salpeterhandel, durch welche der alte Danziger Salpeterhandel völlig ausgeschaltet worden ist. Früher erfolgte die Versorgung der polnischen Landwirtschaft mit Salpeter zum grossen Teil durch den Danziger Handel. Seit Ende 1929 hat jedoch Polen einen sehr hohen Einfuhrzoll auf Salpeter gelegt, der die freie Einfuhr praktisch unmöglich macht; die polnische Regierung hat dann Salpeter direkt aus Chile gekauft und die zollfreie Einfuhr an die landwirtschaftlichen Genossenschaften gestattet, welche den Salpeter bei der Staatlichen Landwirtschaftsbank kaufen müssen. Erst nach langen Verhandlungen wurde dem Danziger Handel die Einfuhr von ganzen 1.500 t gestattet, was ungefähr den Bedarf des Freistaats deckt. In einer Weise, die ohne weiteres wieder gegen die wirtschaftlichen Abmachungen zwischen Danzig und Polen verstösst, ist also der Danziger Handel lahm gelegt. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Salpeter hauptsächlich nach Gdingen verlegt worden. Die polnische Landwirtschaft hat davon aber keineswegs einen Vorteil; sie muss vielmehr den Salpeter um etwa 4 Mark teurer bezahlen, als es beim Bezug durch den Danziger Handel der Fall gewesen wäre.

Etwas besser ist die Lage der Schiffbauindustrie geworden. Im Sommer und Herbst war die Beschäftigung der Werften sehr schwach, die Schichau-Werft hatte sogar zeitweise überhaupt keine Aufträge. Die Danziger Werft bekam dann zwei grössere Aufträge für Norwegen herein, während die Klawitter-Werft einen grösseren Neubau für Russland zu liefern hat. Die Schichau-Werft baute für ihren eigenen Bedarf ein neues Schwimmdock, um sich stärker als bisher am Reparaturgeschäft zu beteiligen. Gegen Ende des Jahres erhielt dann die Schichau-Werft eine Reihe von Fischdampfern in Auftrag. Solche kleinen Fahrzeuge bedeuten allerdings für die grossen Anlagen der Schichau-Werft nur eine geringe Ausnutzung. Bis Mitte März hat die Werft auch schon 2 von den Fischdampfern vom Stapel gelassen. Immerhin ist sie bis zum Sommer durch diese Aufträge einigermaßen beschäftigt.

Im ganzen Jahr 1929 sind in Danzig 4 Dampfer mit 5.013 Registertonns und ein Motorschiff mit 5.978 Tonns vom Stapel gelassen, zusammen also rund 11.000 Tonns, während die Stapellaufnng des Vorjahres sich auf 70.200 belief. Im neuen Jahr wurde auch bereits von der Danziger Werft ein Eisbrecher für den Hafenausschuss und ein Eisbrecher für die Wasserbaudirektion Thorn abgeliefert.

Bei den anderen Danziger Industriezweigen hat sich die Lage allmählich verschlechtert, sodass namentlich auch in der Eisenindustrie und in der Lebensmittelindustrie Arbeiterentlassungen stattfinden mussten. Der Grund liegt in einem starken Rückgang der Aufträge aus Polen. Ebenso hat die Notlage der Landwirtschaft natürlich zu einer Verminderung der Aufträge für die Industrie geführt.

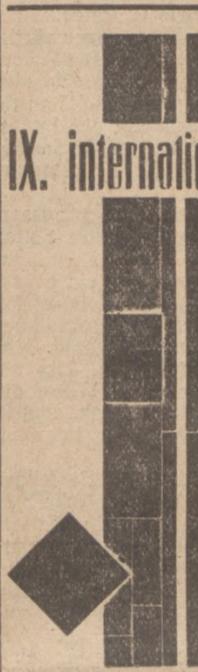
Während sich bei den meisten Unternehmungen das Jahr 1929 schon verschlechtert hat sind die Jahresabschlüsse der Danziger Banken wieder geradezu glänzend, woraus ja am besten die unberechtigte Höhe der Zinssätze hervorgeht. Die Dan-

ziger Banken haben für 1929 folgende Dividenden verteilen können:

Bank	1929	1928	1927
Danziger Bank für Handel und Gewerbe	10	10	10
Danziger Privat-Aktienbank	9	7½	7
British and Polish Trade Bank	5	4	0
Bank von Danzig	7½	7½	7½
Danz. Handels- u. Industriebank	8	8	8
Danziger Hypothekenbank	9	8	8

Eine Ausnahme bildet nur die kürzlich zusammengebrochene Kreditbank A.-G., eine Gründung aus der Inflationszeit, die aus der alten Genossenschaftsbank der Apotheken hervorgegangen ist. Sie arbeitete nur mit einem Kapital von 500.000 Gulden, verteilte jedoch 1927 — 8 Proz. und 1928 — 10 Proz. Dividende, sodass der jetzt erfolgte Zusammenbruch immerhin für den Aussenstehenden etwas unerwartet kommt. Damit sind aber auch fast alle Inflationsgründungen unter den Danziger Banken verschwunden.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage in 1929 wird durch die Konkursstatistik deutlich belegt. Das vergangene Jahr brachte 64 Konkurse gegenüber 43 im Jahre 1928, dazu kommen 36 Vergleichsanträge gegenüber 23 im Vorjahr. Die inzwischen eingetretene Geschäftsstille mit der Vermehrung der Arbeitslosigkeit lässt für 1930 noch ein wesentlich schlechteres Bild erwarten.



Anlässlich der

## IX. internationalen Messe in Poznań

(27. April bis 4. Mai 1930)

gelangt eine

### polnisch-deutsche PROPAGANDANUMMER

der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ in bedeutend verstärkter Auflage zur Ausgabe. Kostenlose Verteilung an alle Aussteller und die Besucher auf dem Messegelände.

**Inseraten-Aannahme bis Donnerstag, den 24. d. M.**

### Verbandsnachrichten

**Offenhalten der Geschäfte.**  
Der Verein selbständiger Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonntag, den 13. April cr. in der Zeit von 2—7 Uhr, desgleichen am Dienstag, den 15., Mittwoch den 16. und Donnerstag, den 17. April d. Js. bis 8 Uhr Abends offen gehalten werden dürfen.

**Das Problem der Wohnungsnot.**  
Die Wohnungsnot in Polen zwang die Regierung zur Vornahme verschiedener Schritte, um jene zu lindern. Der Präses des Verbandes der Handelskammer, gewestener Handelsminister Ing. Klarner, bearbeitete diese Frage in 2 erschöpfenden Abhandlungen. Mit dieser Frage beschäftigte sich der Verband der Handelskammern und in einer speziellen Sitzung begründete Ing. Klarner seine Stellungnahme zu dieser Frage. Der Handelskammerverband beschloss einen speziellen Entwurf eines Gesetzes zu bearbeiten und der Regierung vorzulegen. Auf Grund dieses Entwurfes bearbeitete die Regierung einen Gesetzentwurf, der den Handelskammern zur Stellungnahme übersandt wurde. Am 21. und 28. März fanden in der Handelskammer Sitzungen statt, die dieser Frage gewidmet waren. In der Sitzung am 21. März cr. wurde der Regierungsentwurf besprochen und Stellung dazu genommen. Dieser Entwurf sieht eine spezielle Einrichtung dar, die sich mit der Verteilung der benötigten Kredite zu beschäftigen hat. Es ist ein spezieller Fonds vorgesehen, der aus folgenden Quellen bestehen soll:

1. den Einkünften einer Hauszinssteuer,
2. den Einkünften einer Steuer von nicht bebauten Plätzen,
3. Dotationen vom Staatsschatze und anderen Quellen.

Die Hauptquelle soll die Hauszinssteuer sein, die der Hauseigentümer zu bezahlen hat aus der Erhöhung des Mietszinses bis zu 172% der bisherigen Höhe der Vorkriegsmiete. Die Miete soll quartalsmässig um 6% erhöht werden, bis sie die Höhe von 172 Proz. erlangen soll.  
Man unterzog den Entwurf einer gründlichen Kritik. Die Mehrheit sprach sich gegen diese Konzeption aus, indem sie auf dem Standpunkt stand, dass jene eine weitere Besteuerung der Bevölkerung darstelle. Unabhängig von diesem Umstand sieht auch Art. 54 des Regierungsentwurfes vor, dass das Gesetz in Oberschlesien keine Geltung haben könne, da die Wohnungsfrage dem Schlesischen Sejm unterliege. In Oberschlesien hat ein abgesondertes Mieterschutzgesetz Geltung, welches nicht mit dem allgemeinen, polnischen Mieterschutzgesetz übereinstimmt. Ausserdem haben in Oberschlesien andere Gesetze keine Geltung, auf die sich

der obige Gesetzentwurf bezieht.

Es wurde beschlossen, in Anbetracht dessen, dass demnächst der Schlesische Sejm wieder ins Leben gerufen werden soll, und die Wohnungsfrage eine der wichtigsten Fragen darstellt, ein spezielles Gesetz für Oberschlesien zu bearbeiten, das die Wohnungsfrage in anderer Weise regeln soll. Zwecks Besprechung dieser Frage fand am 28. März die zweite Konferenz statt in der zwei Referate vorgelesen wurden und zwar vom Kommissar der Handelskammer, Herrn Kowalczyk und von Herrn Bauingenieur Namysl.

Die Lösung der Wohnungsfrage unterscheidet sich auf Grund dieser 2 Referate grundsätzlich. Während der erste eine neue Steuer einzuführen beabsichtigt, steht der andere auf dem Standpunkte des Zweckesparnisses. Auf diese beiden Referate werden wir demnächst ausführlich zurückkommen.

**Fachprüfungen für Lehrlinge.**  
Am 27. März cr. fand in der Handelskammer eine Sitzung der kaufmännischen Verbände statt, deren Gegenstand die Frage der Einführung von Fachprüfungen für Lehrlinge, nach Beendigung der 3-jährigen Praxis war.

Bereits im vorigen Jahre wandte sich die Handelskammer in dieser Angelegenheit an die kaufmännischen Verbände, anlässlich der seitens des Verbandes der Händler eingeführten Lehrlings-Prüfungen nach Beendigung der 3-jährigen Lehrzeit. Diese Prüfungen haben sich bewährt, und es entstand der Gedanke, diese Aktion auf andere Gebiete auszudehnen, bezw. bei der ganzen kaufmännischen Jugend anzuwenden. Die Handelskammer wandte sich infolgedessen an die kaufmännischen Organisationen mit folgenden Fragen zwecks Stellungnahme:

- 1) werden Prüfungen für sämtliche Lehrlinge verschiedener Branche (Gehilfenprüfungen) für erforderlich angesehen?
- 2) muss die allgemeine Aufsicht nach deutschem Muster, der Industrie- und Handelskammer zufallen?
- 3) sind kurze Fachkurse in verschiedenen, speziellen Gebieten zur Ergänzung der praktischen Ausbildung der kaufmännischen Jugend im Handel erforderlich, evtl. welche Kurse?
- 4) finden sich Spezialisten, die Fachvorlesungen in speziellen Kursen abhalten könnten?

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Oberschlesien befasste sich mit dieser Frage eingehend, indem sie an sämtliche Mitglieder einen speziellen Fragebogen sandte und gleichzeitig das nötige Material aus dem Auslande sammelte, um sich zu vergewissern, wie sich die obige Einrichtung in anderen Staaten bewährt hat. Auf Grund des genannten Materials der Industrie- und Handelskammern in Deutschland wurde festgestellt, dass eine grosse Anzahl von Handelskammern, Handelsgesellenprüfungen durchführe und zwar bestehen diese in Danzig, Breslau, Berlin, Oppeln, Zittau, Hirschberg, Koblenz, Frankfurt, Limburg, Stolp usw.

Bei diesen Handelskammern werden auf Grund spezieller Vorschriften Handelsgesellenprüfungen durchgeführt.

- Es sind zu unterscheiden:
1. Prüfungen, deren Träger die betr. Handelskammer des Bezirkes ist.
  2. Prüfungen, bei denen die Handelskammer nur den Vorsitz führt, und Träger die kaufmännischen Verbände sind.

Zu den ersten gehören folgende Handelsbezirke: Koblenz, Hirschberg, Zittau, Stolp in Pommern, Breslau, Oppeln.

Zu den zweiten gehören: Kiel und Limburg an der Lahn.

Auf Grund des Studiums des betr. Materials der Handelskammern arbeitete die Wirtschaftliche Vereinigung Richtlinien für die Handelsgesellenprüfung aus und stellte diese der Handelskammer zur Verfügung. Bei der Bearbeitung dieser Richtlinien stützte sich die Wirtschaftliche Vereinigung auf die Richtlinien der in Deutschland bestehenden Handelsgesellenprüfungen.

Zwecks Behandlung dieser Frage und Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfes der Satzungen für die Lehrlingsprüfungen beräumte die hiesige Handelskammer die oben erwähnte Sitzung mit folgender Tagesordnung an:

1. Erwägung der Ergebnisse der Enquete.
2. Der Entwurf der Satzungen der Lehrlingsprüfungen, bearbeitet durch die Wirtschaftliche Vereinigung und den Verband des Eisen- und Metallgrosshandels.

An der Sitzung nahmen die Vertreter sämtlicher kaufmännischer Vereine der Wojewodschaft Schlesien teil, und auf Grund der regen Diskussion wurde festgestellt, dass die Einführung solcher Fachprüfungen für kaufmännische Lehrlinge in einzelnen Branchen erwünscht wäre. Es wurde beschlossen

- 1) zu prüfen, welche kaufmännische Branchen zur Einführung derartiger Prüfungen geeignet seien,
- 2) eine Kommission zu bilden, bestehend aus den Herren Dr. Lampel, Dr. Chorazy, Klockiewicz, Ing. Piotrowski, zwecks endgültiger Feststellung der Satzungen zur Prüfung der kaufmännischen Lehrlinge auf Grund der durch die Wirtschaftliche Vereinigung vorgelegten Richtlinien. Die Vertreter der kaufmännischen Verbände verpflichteten sich, die Angelegenheit

### Generalkonsul Malhomme geht nicht nach Berlin.

Die Gazeta Handlowa vom 8. d. Mts. und im Anschluss daran einige deutsche Tageszeitungen dieses und jenseits der Grenze bringen die Nachricht, dass der beuthener polnische Generalkonsul Malhomme als Leiter des polnischen Generalkonsulates Berlin aussersehen, da der bisherige polnische berliner Generalkonsul Zieliński telegraphisch abberufen worden sei.

Wie uns auf direkte Anfrage hin mitgeteilt wird, entspricht diese Meldung nicht den Tatsachen.

Innerhalb der Verbände genau zu prüfen und spezielle Sitzungen anzuberaumen zwecks Stellungnahme der Kaufmannschaft bzw. der einzelnen Branchen zu dieser Frage.

Die durch die Wirtschaftliche Vereinigung angegebenen Richtlinien für die Prüfungen der kaufmännischen Lehrlinge werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen.

## Geldwesen und Börse

### Warschauer Börsennotierungen.

#### Devisen.

4. IV. Belgien 124.48 - 124.79 - 124.17, Holland 358.11. - 359.01 - 257.21, London 43.38% - 43.38% - 43.49%, New-York 8.908 - 8.928 - 8.888, Paris 34.90 - 34.99 - 34.82, Prag 26.41% - 26.48 - 26.35%, Schweiz 172.67 - 173.10 - 172.24, Stockholm 239.75 - 240.35 - 239.15, Wien 125.72 - 126.03 - 125.41.

5. IV. Belgien 124.46 - 124.77 - 124.15, Danzig 173.51 - 173.94 - 173.08, Holland 358.10 - 359.00 - 357.20, London 43.39 - 43.50 - 43.28, New-York 8.908 - 8.928 - 8.888, Paris 34.91 - 35.00 - 34.82, Prag 26.42 - 26.48 - 26.36, Schweiz 172.78 - 173.21 - 172.35, Stockholm 239.82 - 240.42 - 239.22, Italien 46.76% - 46.88 - 46.65.

7. IV. Belgien 124.50 - 124.81 - 124.19, Holland 358.12 - 359.02 - 357.22, Kopenhagen 239.00 - 239.02 - 238.40, London 43.39 - 43.50 - 43.28, New-York 8.908 - 8.928 - 8.888, Paris 34.92% - 35.00% - 34.84, Prag 26.42 - 26.48 - 26.36, Schweiz 172.87% - 173.30 - 172.45, Wien 125.72 - 126.03 - 125.41, Italien 46.77 - 46.89 - 46.65, Budapest 155.85 - 156.25 - 155.45.

8. IV. Danzig 173.47 - 173.90 - 173.04, Holland 358.40 - 359.30 - 357.50, London 43.39 - 43.50 - 43.28, New-York 8.908 - 8.928 - 8.888, Paris 34.94 - 35.03 - 34.85, Prag 26.41% - 26.48 - 26.35, Schweiz 172.83 - 173.26 - 172.40, Stockholm 239.88 - 240.48 - 239.28, Wien 125.72 - 126.03 - 125.41.

9. IV. Belgien 124.50 - 124.81 - 124.19, London 43.38% - 43.49 - 43.27%, New-York 8.908 - 8.928 - 8.888, Paris 34.93% - 35.02 - 34.85, Prag 26.41% - 26.48 - 26.35, Schweiz 172.85 - 173.28 - 172.42, Stockholm 239.85 - 240.45 - 239.25, Wien 125.72 - 126.03 - 125.41, Italien 46.77 - 46.89 - 46.65.

#### Wertpapiere.

4% Investitionsanleihe 122.50 - 123.00, 5% prämierte Dollaranleihe 75.00 - 75.25, 5% Konversionsanleihe 55.00, 6% Dollaranleihe 79.00, 5% Konversionsanleihe Eisenbahnanleihe 50.00, 7% Stabilisierungsanleihe 88.00, 8% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 7% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

#### Aktien.

Bank Polski 176.00, Sila i Światło 93.00 - 94.00, Firley 35.00, Wysoka 139.00 - 140.00, Ostrowieckie 62.00, Starachowice 20.25, Zieleniewski 56.00, Habersbusch 108.00.

### Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Märzdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 701.906.000 Zł. auf, was im Vergleich zur zweiten Dekade einen Zuwachs um ca. 100.000 Zł. darstellt. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 811.000 Zł. auf 325.138.000 Zł., dagegen stiegen die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen um 8.660.000 Zł. auf 116.231.000 Zł. Das Wechselportefeuille fiel um 6.639.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 623.592.000 Zł. Die Pfandanleihen stiegen um 3.557.000 Zł. auf 73.113.000 Zł. Andere Aktiva betragen 108.235.000 Zł., somit im Vergleich zur zweiten Dekade eine Vergrößerung um 8.133.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 113.812.000 Zł. (337.153.000 Zł.) Der Bankbilletumlauf stieg um 122.957.000 Zł. (1.324.023.000 Zł.) Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich mit Gold beträgt 42.25% (12.25 Proz. über die statutarische Deckung), die Edelmetall- und Varentdeckung 61.83 Proz. (21.83 Proz. über die statutarische Deckung).

### Staatliche Anleihe für Gdynia.

Das Finanzministerium erteilte dem Magistrat der Stadt Gdynia eine Anleihe in Höhe von 3.500.000 Zł., die zur Deckung des Investitionsbudgets für das Jahr 1928/29 dienen soll. A Conto dieser Summe wurden bereits 1.000.000 Zł. ausbezahlt.

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

### Schliessung der italienischen Grenze für den Viehexport aus Polen.

Am 28. März d. Js. haben die italienischen Behörden ihre Grenze für den Viehexport aus Polen geschlossen. Diese Anordnung wurde aus veterinären Rücksichten diktiert, da die italienischen Behörden einen Krankheitsfall in einem Viehwagen feststellten. Die polnischen, massgebenden Kreise haben bereits diplomatische Schritte unternommen, um die Aufhebung dieses Verbotes zu erwirken. Es ist zu bemerken, dass Polen bisher kein Veterinärabkommen mit Italien abgeschlossen hat.

## Inld.Märkteu.Industrieen

### Plan unverzüglicher Hilfe für Industrie und Handel.

Ein grosse Belebung der Stimmung unter den Industrie- und Handelskreisen verursachte die interessante Meldung, dass das Industrie- und Handelsministerium ähnlich wie dies das Landwirtschaftsministerium tat den Plan unverzüglicher Hilfe für Industrie und den Handel bearbeitet. Wie man hört, sind diese Arbeiten

soweit gediehen, dass sie in der nächsten Sitzung des Ministerrates und des Oekonomikomitees vorgelegt werden sollen.

### Kohlenproduktion der oberschlesischen Gruben im März.

Nach den letzten Berechnungen wurden im oberschlesischen Kohlengebiet insgesamt 2.172.000 to. Kohle (Februar - 2.285.000 to), gefördert. Davon wurden 1.765.000 to. verkauft und zwar 1.053.000 to. am inländischen Markt und 711.000 to. nach dem Ausland. Die Haldenvorräte werden auf 1.436.000 to. geschätzt.

### Besserung der Lage in der Hüttenindustrie.

Wie die Gazeta Polska zu melden weiss, soll der Kulminationspunkt der Depression der Hüttenindustrie bereits überschritten sein. Die allgemeine Lage soll sich dank bedeutender Bestellungen durch die Regierung bereits bessern. In der Zinkhüttenindustrie ist eine Preissteigerungstendenz zu bemerken.

### Sitzung der Waldbesitzer-Vereinigung.

Am 3. d. Mts. fand eine Sitzung der Waldbesitzer-Vereinigung statt, in der u. a. auch das Postulat des Fracht- und Zollschutzes der inländischen Holzproduktion im Zusammenhang mit dem russischen Dumping aufrechterhalten wurde. Es sollen gleichfalls energische Schritte unternommen werden, um eine baldige Gründung des Produzentensyndikates zu bewerkstelligen.

### Schwierige Lage der Glasindustrie in Polen.

Die Glasindustrie in Polen durchlebt gegenwärtig, ähnlich anderen Industriezweigen, eine äusserst schwere Krise. Dies ist dem Mangel einerseits entsprechenden Absatzes auf dem inländischen Markt andererseits an Exportkrediten zuzuschreiben. Ausserdem übt der Import ausländischen Glases, insbesondere aus der Tschechoslowakei, einen sehr fatalen Einfluss auf die Gestaltung der Produktionskosten.

Zur Verschlechterung der Situation trägt ausserdem noch der verringerte Flaschenankauf von Seiten des Spiritusmonopols bei. In dieser Angelegenheit hat sich der Verband polnischer Glashütten mit einer speziellen Denkschrift an die interministerielle Kommission zur Vereinheitlichung des Investitionsprogramms, Regierungs- und Kommunalbestellungen gewandt. In dieser Denkschrift wurde darauf hingewiesen, dass die legalen Flaschenrückerstattungen in normaler Weise, die durch das Gesetz festgesetzt wurde, 5-10 Proz., und in gewissen Zeitabschnitten noch etwas mehr betragen würden.

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Bestellungen und Häufung von Vorräten durch das polnische Spiritusmonopol stehen eine ganze Reihe von Fabriken vor der Schliessung ihrer Unternehmen. Die letzten 4 Hütten haben ihren Arbeitern auf 2 Wochen gekündigt. Von dem Monatskontingent in Höhe von 14.500.000 Flaschen, das vertraglich gesichert ist, nimmt das polnische Spiritusmonopol lediglich ca. 4.000.000 Flaschen ab. Angesichts dieser Situation, die mit einer Ausserbetriebsetzung von vielen Unternehmen droht, hat sich der Glashüttenverband an die zwischenministerielle Kommission gewandt, sie möge die Angelegenheit untersuchen und bewerkstelligen, dass der Ankauf gebrauchter Flaschen durch das polnische Spiritusmonopol unterlassen werde.

### Die Keramische Industrie strebt nach einer Ermässigung der Produktionskosten.

Am 4. d. Mts. fand eine Sitzung der Mitglieder des Verbandes polnischer Keramikindustrieller statt. Dabei wurde festgestellt, dass zwecks Bekämpfung der immer stärkeren Konkurrenz der Provinzziegeleien eine bedeutende Ermässigung der Produktionskosten unbedingt notwendig sei. Es wurde beschlossen, einen gemeinschaftlichen Kohlenankauf für die Ziegeleien aller Mitglieder dieses Verbandes zu organisieren, was unzweifelhaft einen günstigen Einfluss auf die Verbilligung der Produktionskosten ausüben wird.

### Vom Iodzer Wollwarenmarkt.

Auf dem Iodzer Wollwarenmarkt hat sich die Situation in der vergangenen Woche noch weiterhin verschlechtert. Der Bedarf an Sommerwollwaren ist nicht gestiegen, was einen weiteren Sturz der Umsätze verursacht. Obwohl die Umsätze nur ganz gering waren, ist die Frühjahrssaison in dieser Branche als beendet zu betrachten. Die Bilanz dieser Saison ist naturgemäss fatal. Die Wollwarenfabriken arbeiten gegenwärtig nur 2 Tage in der Woche, und wie gemeldet wird, sollen eine ganze Reihe Fabriken ihren Betrieb demnächst einstellen. Die Zahlungsfähigkeit lässt in diesem Industriezweig gleichfalls sehr viel zu wünschen übrig. Die Aussichten für die Zukunft sind auf dem Wollwarenmarkt bis jetzt noch äusserst trübe.

### Vom Jutewarenmarkt.

Im Jutewarenhandel sind die Umsätze um diese Zeit, wie alljährlich, äusserst gering. Infolge der herrschenden Krise hat sich der inländische Bedarf in allen Abteilungen dieses Industriezweiges sehr verringert. Die Schaffung eines Syndikates der inländischen Jutefabriken hat die noch im vergangenen Jahre sehr starke Konkurrenz beseitigt. Das Syndikat hat in letzter Zeit die Preise für Jutewaren um 10% erhöht. In dieser Branche werden Kredite bis zu 4 Monaten erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Kundschaft ist mittelmässig. Der Beschäftigungsstand der Jutefabriken ist schwach.

### Schaffung eines Verkaufsbüros aller Gummischuhfabriken zwecks Bekämpfung des Importes.

In der letzten Sitzung der Vertreter aller Gummischuh- und Galoschenfabriken wurde der Beschluss gefasst, sofort Organisationsarbeiten zwecks Gründung eines gemeinsamen Verkaufsbüros, das den Charakter eines Syndikates der Gummiindustrie haben soll, in die Wege zu leiten. Diese Meldung ist nur zu begrüssen, denn es ist eine weitere Erscheinung der sehr erwünschten Konzentration der Industrie. Unter den gegenwärtigen Bedingungen haben die abgeschlossene Konvention der Gummifabriken und das projektierte Verkaufs-

büro besondere Bedeutung. Wie wir schon des öfteren bemerkten, ist der polnische Markt durch ausländische Gummischuhe und Galoschen förmlich überschwemmt. Dazu kommt noch das Dumping russischer Erzeugnisse, das in äusserst scharfer Form betrieben wird, und den Charakter einer wirtschaftlichen Offensive trägt. Die russischen Erzeugnisse werden auf dem inländischen Markt zu Preisen verkauft, die allen Kalkulationsgrundsätzen widersprechen.

Dabei überschreitet die Leistungsfähigkeit der inländischen Fabriken ganz bedeutend den inländischen Bedarf, während die polnische Ware hinsichtlich der Qualität erfolgreich mit der ausländischen konkurrieren kann. Das neue Verkaufsbüro wird ein dankbares Arbeitsfeld hinsichtlich einer Gesundung der Absatzbedingungen in der Gummiindustrie haben.

### Pappdeckel-Holz und Wachslinwand in den Bata-Schuhen.

Auf einem Kongress der Schuhindustrie Gross-Polens wurde eine Expertise der Bata-Schuhe angesichts aller Kongressmitglieder durch Sachverständige vollzogen. Die Ergebnisse dieser Expertise waren sehr interessant. Es wurde nämlich festgestellt, dass diese Schuhe u. a. aus Pappdeckel-Holz und Wachslinwand bestehen. Solche Schuhe sehen anfänglich sehr nett aus, werden jedoch nach Nasswerden verunstaltet und gebrauchsunfähig.

### Gründung einer polnischen Löscharapparatfabrik.

In Warszawa wurde die erste polnische Löscharapparatfabrik, unter dem Namen: „Zakłady Przemysłowe Delfin“ gegründet. Die Apparate werden ausschliesslich aus inländischem Material hergestellt und stehen in Bezug auf technische Ausführung und Qualität den ausländischen Erzeugnissen in nichts nach. Die Fabrik hat bereits unmittelbaren Kontakt mit ausländischen Firmen angeknüpft und es steht zu erwarten, dass diese Löscharparate auch im Ausland Verwendung finden werden.

### Regelung der Zuckerpreise auf dem inländischen Markt.

Durch Verordnung vom 24. Februar 1930 hat der Finanzminister Folgendes angeordnet:

1. Der Höchstpreis für Zucker auf dem inländischen Markt wird für die Zeit vom 8. Juli 1929 auf 104.50 Zł. pro Quintal Netto ohne Sack loco Zuckerfabrik festgesetzt.
2. Eine Ueberschreitung dieser Verordnung wird gemäss Gesetz vom 22. Juli 1925 (Dz. Ust. R. P. Nr. 90 Pos. 630) bestraft.
3. Diese Verordnung gilt ab 8. Juli 1929.

## Handelsgerichtliche Eintragungen

### Sad Grodzki Katowice.

H. B. 1049. Deutsche Bank, Filiale Katowice. Der Firmennamen wurde in „Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft“ Filiale Katowice umgeändert. Gemäss dem in der Sitzung vom 29. Oktober 1929 abgefassten Statut und zwecks Durchführung einer Fusion mit der „Direktion der Disconto-Gesellschaft“ wurde das Gründungskapital um 135.000.000 Rmk. auf 285.000.000 Rmk. erhöht, und zwar durch Herausgabe von Aktien im Gesamtwert von 135.000.000 Rmk. jede Aktie à 1000 Rmk. die Kapitalerhöhung wurde durchgeführt. Die Gesellschaft wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, bzw. 1 Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus den a) Vorstandsmitgliedern: 1. Bankier Dr. Franz A. Boner Berlin, 2. Bankier Dr. Theodor Frank, Berlin, 3. Bankier Dr. Eduard Mosler, Berlin, 4. Bankier Gustav Schlieper, Berlin, 5. Dr. Georg Solmssen, Berlin, b) Vorstandsmitgliedervertretern: 1. Bankdirektor Friedrich Bruck, Berlin, 2. Bankdirektor Karl Burghardt, Berlin, 3. Bankdirektor Friedrich Heinrichsdorff, Berlin, 4. Bankdirektor Oswald Rösler, Berlin, 5. Bankdirektor Dr. Ernst Mandel, Berlin, 6. Bankdirektor Dr. Karl Ernst Sippel, Berlin. Prokura für die Filiale Katowice erhielt Herbert Persitzky aus Katowice. Alle die Fusion betreffenden Akten können im Sad Grodzki Katowice eingesehen werden. Datum der Eintragung: 4. Februar 1930.

H. B. 1047. J. Schmalenberg-Gdańsk Sp. z o g r. o d p. Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung und Verkauf von Cognac, Spirituosen und Weinen. Um diesen Zweck zu erlangen, ist es der Gesellschaft erlaubt, derartige neue Unternehmen anzukaufen, bzw. daran beteiligt zu sein. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Vertrag vom 13. November 1929, vervoollständigt am 17. Januar 1930. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Leiter haben. Wenn die Gesellschaft 1-3 Leiter hat, wird dieser sie selbständig vertreten, wenn sie dagegen mehrere Leiter hat, muss sie durch 2 Leiter, bzw. 1 Leiter und 1 Prokuristen vertreten werden. Als Leiter wurden bestellt: Direktor Alois Gawrych, Kaufmann Heinrich Hartmann und Kaufmann Jan Josef Schmalenberg, alle aus Katowice. Datum der Eintragung: 31. Januar 1930.

H. B. 445. Bank Związku Spółek Zarobkowych Filiale Katowice. Prokura des Josef Jeski-erloschen. Felix Siedlewski wurde Prokura für die katowitzer Filiale erteilt. Datum der Eintragung: 25. Februar 1930.

H. B. 367. Polskie Kopalnie Skarbowe na Górnym Śląsku S. A. Katowice. Generalsekretär Direktor Ing. Eugenjusz Górkiewicz erhielt Gemeinshaftsprokura mit dem Recht zur Zeichnung für die Firma gemeinschaftlich mit dem zweiten Prokuristen. Die Prokura des Ing. Georges Marin-Darbel aus Katowice ist erloschen.

H. B. 302. Goniec Śląski S. A. Katowice. Durch Beschluss der Aktionär-Generalsammlung vom 6. Juni 1925 wurde das Gründungskapital um 25.000 Zł auf 125.000 Zł. erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde durchgeführt. Für das erhöhte Kapital wurden 2.500 Aktien à 10.- Zł. herausgegeben. Im Zusammenhang

damit wurde § 4 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 17. März 1930.

H. A. 126. Maks Nothmann Katowice. Heinrich Nothmann ist als verantwortlicher Gesellschafter die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Im Zusammenhange mit wurden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 12. Februar 1930.

H. B. 978. Zakłady Kamieniolożowe Sp. z ogr. odp. Katowice. Prokura des Ing. Peter Tułacz ist erloschen. Anton Kuczka, Kaufmann aus Katowice, wurde Prokura erteilt. Datum der Eintragung: 12. Februar 1930.

H. B. 945. Warsztaty Mechaniczne F. Krzyżowski i Ska Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. Dezember 1929 wurde das Gründungskapital der Gesellschaft um weitere 19.600 Zł. auf 50.000 Zł. erhöht. Die bisherigen Leiter, Jan Cederbaum, Paul Krzyżowski und Jan Fiszer, wurden abberufen und an ihre Stelle Jan Rheinbey und Paul Wolff als Leiter eingesetzt, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Im Zusammenhang mit wurden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 15. Februar 1930.

H. B. 792. Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe A. L. Sojka Sp. z ogr. odp. Warszawa. Filiale Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschafter vom 15. Juni 1925, 31. Oktober 1926 und 10. November 1927 wurde das Gründungskapital der Gesellschaft durch den ersten Beschluss auf 20.000 Zł., den zweiten auf 125.000 Zł. und den dritten auf 250.000 Zł. erhöht. Im Zusammenhang damit wurde § 3 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 12. Februar 1930.

#### Sąd Grodzki Królewska Huta.

H. B. 192. „Maka“ Sp. z ogr. odp. Król. Huta. Gegenstand des Unternehmens sind Handel mit Mehl und landwirtschaftlichen Artikeln und Kommissionsverkauf dieser Artikel. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zł. Als Leiter dieser Gesellschaft wurden bestellt: Direktor Rudolf Kurpanek aus Król. Huta, Kaufmann Wojciech Kunze aus Król. Huta. Der Vertrag wurde am 30. Januar 1930 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Leiter. Jeder Leiter vertritt die Gesellschaft selbständig. Veröffentlichungsorgan: Monitor Polski. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. A. 955. M. Kern, Fabryka Rowerów i Gramofonów, Król. Huta. Inhaber dieser Firma ist Menasche Kern in Królewska Huta. Prokura wurde dem Kaufmann Szyja Kern aus Królewska Huta erteilt. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. B. 171. „Apollofilm“ Sp. z ogr. odp. Król. Huta. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 25. November 1929 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidatoren wurden bestellt: Richard Zok, Eduard Maletzki und Walter Lawrence. Datum der Eintragung: 13. Februar 1930.

H. A. 957. Laboratorium Lecityna Franciszek Ferdynand Mańka Królewska Huta, ul. Gimnazjalna 1. Datum der Eintragung: 6. März 1930.

H. A. 958. Teodor Frank i Ska, Hurtowny Skład Skóri Jelit Królewska Huta. Gesellschafter sind: Teodor Frank und Emanuel Rudzki, beide aus Król. Huta. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und begann ihre Tätigkeit am 1. August 1928. Zur Zeichnung aller Handels- und Finanztransaktionen und der Korrespondenz ist ausschliesslich Emanuel Rudzki bevollmächtigt. Datum der Eintragung: 7. März 1930.

H. B. 166. Rejonowa Hurtownia Tytoniowa Sp. z ogr. odp. Król. Huta. Die Prokura des Rudolf Slup ist erloschen. Datum der Eintragung: 7. März 1930.

H. A. 954. „Kompressor“ Handel artykułami domowo-gospodarczymi. Król. Huta. Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Karol Rudowski, wohnhaft Danzig, Hochschulweg 10. Prokura wurde an Josef Chodźko aus Król. Huta erteilt. Datum der Eintragung: 19. Februar 1930.

H. B. 67. N. Markiewicz Sp. z ogr. odp. Król. Huta. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 11. Dezember 1929 wurde Liquidation dieser Gesellschaft beschlossen. Zum Liquidator wurde Hubert Markiewicz Kaufmann aus Król. Huta bestellt. Datum der Eintragung: 13. Februar 1930.

H. A. 945. Pierwsza Krajowa Wytwórnia Fisharmonji Solyga i Ska. Brzeziny Śląskie. Prokura wurde an Piotr Schwierz aus Mała Dąbrówka erteilt. Datum der Eintragung: 13. Februar 1930.

H. B. 34. Ostdeutscher Industriebedarf Sp. z ogr. odp. Wielkie Hajduki. Infolge Liquidation wurde diese Gesellschaft aufgelöst. Datum der Eintragung: 13. Februar 1930.

H. A. 534. Ambrosius Kutzke Król. Huta. Die Firma lautet gegenwärtig: Ambrosius Kutzke, Inhaber Bruno Olowin in Król. Huta. Die Verantwortung des Käufers für eventuelle Verpflichtungen des bisherigen Inhabers wurde ausgeschlossen. Datum der Eintragung: 13. März 1930.

H. A. 607. Leopold Nowak, Drukarnia i Wydawnictwo Król. Huta. Prokura des Winfried Gruszka ist erloschen. Datum der Eintragung: 12. Februar 1930.

H. B. 150. Bank Kredytowy Sp. Akc. Warszawa, Filiale Świątobłocice. Die Filiale wurde aufgelöst. Das Vermögen und alle Verpflichtungen übernahm die Bank Kredytowy in Warszawa. Datum der Eintragung: 12. Februar 1930.

H. B. 169. Państwowa Fabryka Związków Azotowych. Chorzów. Prokura wurde an Kazmierz Konaszewicz erteilt. Datum der Eintragung: 13. Februar 1930.

H. A. 653. Anton & Maks Cepok Król. Huta. Die Firma trägt jetzt den Namen Antoni & Maxymilian Cepok. Offene Handelsgesellschaft in Król. Huta. Datum der Eintragung: 31. März 1930.

#### Sąd Powiatowy Rybnik.

Genossenschaftsregister 58. Spółka Budownicza „Polonia“. Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Gierałtowiec. Durch Beschluss des Sądu Powiatowy vom 10. Februar 1930 wurde die Firma aufgelöst. Als

## Der Begriff Ausverkauf im Handel

Die augenblickliche Wirtschaftslage des Handels lenkt u. a. die Aufmerksamkeit auf die offenen und versteckten Ausverkäufe, die einerseits Formen des unlauteren Wettbewerbs annehmen können, andererseits öfter, sogar bei soliden Handelsfirmen, notwendig und zweckmässig erscheinen.

Die in Oberschlesien geltende weicht in dieser Hinsicht von der staatlichen Gesetzgebung ab, während diese (Art. 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 2. 8. 26 und die des Ministerrats vom 14. 3. 28) für sämtliche Ausverkäufe die vorher einzuholende Genehmigung der Gewerbebehörde, für gewöhnliche Saison- und Inventurverkäufe eine Anmeldung vorsieht, enthält § 7 des deutschen Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb lediglich die Möglichkeit der Einführung durch die Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung zur Abmeldung und Vorlegung eines Warenverzeichnisses bei bestimmten Arten von Ausverkäufen, mit Ausnahme der Saison- und Inventurausverkäufe, hinsichtlich deren im Sinne des § 9 sich die Kompetenz der Verwaltungsbehörde auf die Feststellung ihrer Zahl, Frist und Dauer beschränkt. Ueberdies enthält jedoch das deutsche Gesetz Vorschriften über den Verkauf von Waren aus der Konkursmasse (§ 6) und über den Verkauf im Wege eines Ausverkaufs von speziellen, zu diesem Zwecke eingekauften Waren, (§ 8) schliesslich über die Angabe eines der Wahrheit entsprechenden Grundes für die Ausverkäufe (§ 7 Abs. 1) — Bestimmungen, die im Staatsgesetz fehlen.

Infolgedessen kann in unserem Gebiet eine analoge Verfügung zur Verordnung des Ministers vom 14. III. 28 nicht erlassen werden, doch kann die Frage der Ausverkäufe und ähnlicher Vorhaben in den Grenzen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 geregelt werden. Die in dieser Hinsicht geltende Verordnung des Oberpräsidenten von Opolen vom 28. 8. 1913 ist teilweise in Vergessenheit geraten, und die gesetzlichen Bestimmungen werden nicht strikt innegehalten. Dies führt zu Auswüchsen, die ohne Zweifel als unlauterer Wettbewerb erachtet werden müssen und der realen Kaufmannschaft sehr schaden. Schon in einer Denkschrift vom 22. Februar 1927 wandte sich die Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schlesien an die Handelskammer und bat, dass eine neue Verordnung durch die Wojewodschaft in dieser Hinsicht erlassen würde. Da inzwischen die Auswüchse grosse Ausmasse annahm, wurde auf Anregung der Wirtschaftlichen Vereinigung ein Einigungsamt des unlauteren Wettbewerbs ins Leben gerufen. Es erwies sich aber als notwendig, die Angelegenheit des Ausverkaufs im Handel neu zu regeln, und die Wirtschaftliche Vereinigung wandte sich nochmals an die Handelskammer, welche einen Entwurf dieser Verordnung ausarbeitete und die kaufmännischen Verbände zu einer am 3. d. Mts. stattgefundenen Sitzung zwecks Stellungnahme einlud. Bei dieser Sitzung fand eine rege Aussprache über die Auswüchse auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens statt. Es wurde festgestellt, dass unter dem Deckmantel der Ausverkäufe ungeheure Missbräuche getrieben werden. Es bestehen Firmen, die sich 1. an die Bestimmungen des Ausverkaufswesens nicht halten und mehrere Saison- und Inventurausverkäufe im Jahre tätigen. Ausserdem veranstalten sie unter dem Deckmantel verschiedene Zeichnungen, Reklame- und Gelegenheitsverkäufe, die sich als unlauterer Wettbewerb darstellen. Fast ununterbrochen veranstalten sie Ausverkäufe unter verschiedenen Bezeichnungen, bezw. Namen wie z. B. Ausverkaufspreise, Kehraustage, Kehrauswochen, billiger Verkauf, Schnellverkäufe, Verkauf wegen Aufgabe des Artikels, Verkauf von Restbeständen und andere Bezeichnungen. Vor solchen Geschäften hängen auffallende Plakate, die das Publikum anlocken und auf diese Weise andere Firmen schädigen. Besonders in den letzten Jahren kam es zu diesen Auswüchsen und eine neue gesetzliche Regelung des Ausverkaufswesens erachteten alle als unbedingte Notwendigkeit. Der oben angeführte Entwurf betr. Ausverkauf im Handel wurde gründlich durchgesprochen und folgender Inhalt des neu inkrafttretenden Gesetzes bezw. Verordnung festgelegt:

„Im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499) verfüge ich, was folgt:

Liquidatoren wurden bestellt: Richard Lipina und Josef Wittek aus Gierałtowiec. Datum der Eintragung: 12. März 1930.

## Messen u. Ausstellungen

### Internationale Verkehrsausstellung in Poznań.

Aus Anlass des Weltkongresses des Verbandes der Verkehrsgesellschaft findet in Poznań in der Zeit vom 6. Juli bis 10. August 1930 eine internationale Verkehrs- und Touristikausstellung statt. Die Ausstellung wird im allgemeinen umfassen:

- Allgemeiner Verkehr (Eisenbahnwesen, Flugverkehr, Schifffahrt, Wegebauten, Post, Telegraph, Telefon, Radio),
- Verbrennungsmaschinen (Automobile und Traktoren aller Art. Zubehör- und Ersatzteile),
- Touristik (Propaganda für Städte und Badeorte, juristische Gegenstände).

Die aus dieser Veranstaltung für die polnische Industrie hervorgehenden Nutzen ist wie folgt zu präzisieren:

- Das Interesse der grossen Kreise der Industrie- und Verkehrsverbände, die auf dem Kongress durch Vertreter von ca. 2000 bedeutenden Verkehrsunternehmen, die eine Abnahmefähigkeit von über 2. Millionen Dollar jährlich, haben, repräsentiert werden.

### § 1.

Die im Handel getätigten und zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Ausverkäufe, können mit vorheriger Anmeldung beim Magistrat, bezw. Gemeindeamt veranstaltet werden. Die Anmeldung muss enthalten:

- Firma und Adresse des den Ausverkauf veranstaltenden Unternehmers und Zuname und Adresse des Eigentümers des Unternehmens oder seines Vertreters.
- Grund der Ausverkäufe.
- Zeit seines Beginns und Dauer.
- Das Verzeichnis der zum Verkauf kommenden Waren.

Die Einsicht in die Liste ist jedem gestattet.

### § 2.

Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen. In Ausnahmefällen (z. B. wenn es sich um verderbliche Ware handelt) kann der Magistrat diese Frist auf höchstens 3 Tage verkürzen.

### § 3.

Falls der Magistrat, bezw. das Gemeindeamt, nach Feststellung der Glaubwürdigkeit der in der Anmeldung angegebenen Umstände und nach Begutachtung durch die zuständige, kaufmännische Vereinigung oder Handelskammer festgestellt, dass der beabsichtigte Ausverkauf den geltenden Vorschriften genüge tut, erteilt der Inhalt der im § 2 angegebenen Frist die Bestätigung der erfolgten Anmeldung.

Im anderen Falle teilt der Magistrat, bezw. das Gemeindeamt, dem Antragsteller in dieser Frist mit, dass der beabsichtigte Ausverkauf mit den geltenden Vorschriften im Widerspruch steht und benachrichtigt falls der Ausverkauf dennoch begonnen wird, dieser Rechtsverletzung die gerichtliche Behörde und schickt der Handelskammer eine Abschrift dieser Benachrichtigung; die in der im § 2 verzeichneten Frist nicht erfolgte Erledigung im günstigen Sinne.

### § 4.

Den Vorschriften der §§ 1—3 unterliegen nicht Saison- und Inventurverkäufe, falls sie am Ort der Niederlassung und in der Branche des veranstalteten Unternehmens allgemein angenommen sind. Solche Ausverkäufe müssen ausdrücklich mit der Bezeichnung „Saisonverkauf“ oder „Inventurausverkauf“ versehen sein, dürfen nur vom 15. Januar bis 1. März und vom 15. Juli bis 1. September erfolgen und nicht länger als 2 Wochen dauern. Jedes Unternehmen darf nur 2 Ausverkäufe dieser Art in einem Jahr und zwar an allen, seinen Verkaufsplätzen in einer Ortschaft gleichzeitig veranstalten.

### § 5.

Reklame- und Gelegenheitsverkäufe (weisse Woche etc.) unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung, falls sie in der betreffenden Ortschaft und in dem Handelszweige allgemein angenommen sind und sie nicht zu dem scheinlichen Zweck der Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung oder des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb veranstaltet werden. Im Zweifelsfalle haben die kommunale Behörden ein Gutachten der Handelskammer einzuholen und bei Feststellung einer Rechtsverletzung die Gerichtsbehörden davon zu benachrichtigen.

### § 6.

Die Anmeldung eines Ausverkaufs von Waren aus Konkursmasse, der Ausverkauf von speziell zu diesem Zweck eingekauften Waren, die Nichtangabe des Grundes des Ausverkaufs, die Mitteilung falscher Angaben an die Behörden bei der Anmeldung, die Nichtbeobachtung der Vorschriften dieser Verordnung, unterliegt den in §§ 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 7. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt 499) vorgesehenen Strafen.

### § 7.

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft und gilt im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Dieser Entwurf wurde der Wojewodschaft zur Annahme vorgelegt, und es ist zu hoffen, dass in der nächsten Zeit diese Verordnung in Kraft treten wird. Unabhängig davon wurden die kaufmännischen Verbände aufgefordert, Vertrauensleute für die Ueberwachung der Ausverkäufe zu benennen, und es werden Richtlinien für die Durchführung der Anordnung betr. die Regelung der Ausverkäufe bearbeitet.

Dr. L. L.

2) Die Gegenstellung und der Vergleich hinsichtlich der Konstruktion und Kalkulation der polnischen Verkehrsindustrie mit anderer Industrie im Gebiet fertiger Erzeugnisse wie auch Halbprodukten und Rohmaterialien. Angesichts der gesicherten Teilnahme des Auslandes, unternehmen die Ausstellungsorganisatoren die grössten Bemühungen, um den inländischen Ausstellern solche Bedingungen zu bieten, die eine mit der Bedeutung der repräsentierten Industrie rechnende Teilnahme ermöglichen kann.

Die Vertretung der Ausstellung für die Wojewodschaft Schlesien hat die Schlesische Gesellschaft für Ausstellung der Wirtschaftspropaganda Katowice, ul. Slowackiego 24, Parterre, Tel. 1868 übernommen, wo nähere Informationen erteilt werden.

## Ausschreibungen

Der Kreisausschuss in Cieszyn veröffentlicht eine Ausschreibung auf den

### Bau zweier Eisenbrücken

im Kilometer 0.1 und 1.9 der Chaussee Oszarowa Leśniczówka in Wisła. Kostenvoranschläge sind im Kreisausschuss gegen Zahlung einer Gebühr zu erhalten. Offerten sind bis zum 14. April einzureichen.

**DEUTSCHE THEATERGEMEINDE, KATOWICE**

Montag, den 14. April, abends 8 Uhr  
**Die andere Seite**  
 Drama in 3 Akten von R. C. Sheriff, deutsch  
 von Hans Reisiger

Donnerstag, den 17. April, abends 6.30 Uhr  
**Parsifal**  
 Bühnenweihfestspiel in 3 Aufzügen v. Rich. Wagner

Sonntag, den 20. April, nachm. 3 Uhr  
 (1. Osterfeiertag)  
**... Vater sein dagegen sehr**  
 Komödie in 3 Akten (7 Bildern) v. Edward Childs  
 Carpenter. Für die deutsche Bühne bearbeitet  
 von Sil-vara

Sonntag, den 20. April, abends 7.30 Uhr  
 (1. Osterfeiertag)  
**Weekend im Paradies**  
 Schwank in 3 Akten v. Franz Arnold u. Ernst Bach

Freitag, den 25. April 1930 abends 8 Uhr  
**„Zar & Zimmermann“**  
 Komische Oper in 3 Aufzügen von Albert Lortzing.

**H. SEDLACZEK**

Gegründet 1786 **TARNOWSKIE GÓRY** Gegründet 1786

**WEINGROSSHANDLUNG**  
 Gross-Destillation und Likörfabrik

Filiale: **Królewska Huta.**

Empfehlen unser grosses Lager bestgeflegter  
 rote u. weisse Bordeaux, herbe u. süsse Ungar- u. Tokayerweine  
 Portwein, Shery, Malaga, ferner franz. Sekt u. französ. Cognacs

Zu mässigen Preisen, sowie in eigener Dampfdestillation hergestellten

**ff. TAFEL-LIKÖRE.**



Spezialitäten:

**Sedlaczeks „Alter Tarnowitzer“ u. „Kochanka“**

Spółka  
 z o.r. odp.

Prima  
**Dachpappen**

Steinkohlenteer, Klebemasse  
 Goudron, Karbolincum, Rubc-  
 rold, Isolierpappen, Zement,  
 Gips, Rohrgewebe  
 liefert preiswert

**Julius Dollmann**  
 Dachpappenfabrik  
 Katowice Fabrik Zateże  
 Telefon 82 Telefon 160  
 Lager in Katowice,  
 ulica Wojewódzka nr. 43.

**CONCORDIA-IMPORT-EKSPORT**

Spółka Akcyjna

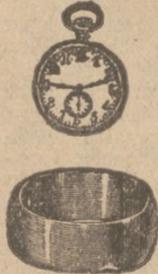
**KATOWICE, ULICA SOKOLSKA 4, TELEFON 205. 566, 2075**

**NAFTALIN** in Schuppen und Kugeln  
**KAMPFER** in Tafeln und Tabl.  
**INSEKTENPULVER**  
**KUPFFERVITRIOL — USPULUM und CUPREX**

Verkauf nur engros! Verlangen Sie bitte Offerte unter Angabe der Mengen

**L. ALTMANN**

**Eisenwarengrosshandlung**  
**Katowice, Rynek 11.**  
 Telefon 24, 25, 26 Gegründet 1865  
 Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werk-  
 zeugmaschinen, autog. Schweiss- und  
 Schneid-Apparate, Bau- u. Karosserie-Beschläge,  
 Haus- und Küchengeräte, Teppich-, Klopff- und  
 Reinigungsmaschinen  
**Marke „Hoover“**



Herrenuhren 8 zł.  
 Schweizer Fabrikat von  
 Damen-Armbanduhren 16 „  
 Schweizer Fabrikat von  
 Moderne Ohrgehänge 3 „  
 von  
 Trauringe in Gold 22 „  
 Paar von

Grösste Auswahl in modernen  
 Armbändern, Zigaretten-Etuis

**P. F. Janotta**

Katowice, ul. 3-go Maja 13

**INSERATE**

in der  
 Wirtschafts-  
 Korrespondenz  
 haben den  
 grössten Erfolg

**Mit dem  
 Abschluss  
 des  
 Handelsvertrages**

gilt es  
 die deutsch-polnischen  
 Wirtschaftsbeziehungen  
 in Schwung zu setzen

Die schlagkräftigste  
 Propaganda macht das  
**INSERAT**

Das Organ der deutsch-  
 poln. Verständigung, die  
**vom Völkerbund  
 anerkannte**  
 führende Wirtschafts-  
 zeitung Polens in deutscher  
 Sprache ist die . . .

**Wirtschaftskorrespondenz  
 für Polen**

**Weiteste  
 Verbreitung**

in polnischen  
 u. deutschen  
 Wirtschaftskreisen.

**Zum Feste empfiehlt:**

Allerfeinste

Tafelbutter, Back- u. Kochbutter  
 Weisskäse

**Molkerei Alois Hoffmann**

Stawowa 17

Katowice

Stawowa 17

**Max Weichmann**

Graupen- und Oelkuchennühle

**KATOWICE**

Getreide-, Mehl-, Lebens- und  
 Futtermittel-Grosshandlung

Telefon 78 und 79

Telefon 78 und 79

Versichert bei der

**Versicherungs-  
 Gesellschaft**

**„Silesia“**

Geschäftsstellen: Bielsko, Wzgórze 19  
 Katowice, Drzymały 5, Telefon 499  
 Łódź, Andrzeja 12

Oddzialy  
 Lwów, Sykstuska 35  
 Toruń, Nowy Rynek 76  
 Warszawa, Kredytowa 1

# W. Sternberg

Królewska Huta



**Taraki parowe i heblarnie**  
Dostawa dla hut i kopalń

**Dampfsäge- und Hobelwerke**  
Lieferung für Gruben und Hütten

# „Auto“

# Katowice

Konopnickiej 5. Tel. 24-30

Warsztaty, garaże,  
sprzedaż, szkoła,  
porada!

Autowerkstatt-Garagen  
Verkauf-Schule  
Ratschläge!

### Szkoła kierowców samochodowych

Trzymiesięczny kurs dla zawodowych.  
Kursa dokształcające każdego czasu.  
Szkolenie amatorów w krótkim czasie.  
Zbiorowe lekcje dla grup zawodowych  
o każdej porze.

### Osobne kursy dla pań

Wszelkich informacji udziela się każ-  
dego dnia w godzinach od 8 do 17  
w lokalu przy ul. Konopnickiej 5.

### Autofahrschule!

Dreimonatliche Kurse für Berufsfahrer,  
Fortbildungskurse zu jeder Zeit.  
Ausbildung von Herrenfahrern in kur-  
zer Zeit.  
Gruppenkurse für Berufsfahrer jederzeit

### Separate Kurse für Damen

Alle Informationen werden täglich in  
der Zeit von 8—17 Uhr im Ge-  
schäftslokal, ul. Konopnickiej 5,  
erteilt.

**Kollontay-Seife**  
mit dem Waschbrett  
von nun ab:  
noch härter —  
noch sparsamer —  
noch stärker parfümiert,  
also:  
noch besser und  
reeller! Ohne  
Preissteigerung!

Überzeugen Sie sich  
bitte durch einen  
Versuch! Jedes bessere  
Geschäft führt diese  
berühmte Marke!

# AEG

Materialy instalacyjne  
dla przemysłu i użytku domów

Żarówki „Osram“

Aparaty dla gotowania  
i ogrzewania

Przewody  
każdego rodzaju

Silniki, transformatory

Odkurzacze „Vampyr“

Piece elektryczne

Installations - Material  
für Haus und Gewerbe

„Osram“-Lampen

Heiz- u. Koch-Apparate

Leitungen aller Art

Motoren

Transformatoren

„Vampyr“-Staubsauger

Elektrische Öfen

# AEG - Elektrizitäts - A. G.

Sp. Akc.

Katowice, Marjacka 23.

Telefon 173, 174, 175.

# KOPALNIAK

Spółka Akcyjna dla przemysłu drzewnego

# KATOWICE

**Für die Osterfeiertage**  
empfehlte seine ausgewählten  
**COGNAKS / BRANNTWEINE / LIKÖRE**  
sowie *Weine aller Gattungen*  
**SCHARLA i SZYMAŃSKI T. A., KRÓLEWSKA HUTA**  
Büro: ul. Ogrodowa 3, Telefon 493 *Starowa Fabryka Likierów* Filiale: ul. Moniuszki 2, Tel. 1142

## Wiktor Kopiec

Telefon 44 **Wodzisław G. Śl.** Założ. 1854

Fabryka Wódek i Likierów  
Destylacja Parowa

poleca

najlepszych likierów stołowych, rumów,  
araków i koniaków po cenach i warunkach  
dogodnych.

**Leset die Kattowitzer illustrierte**

## Wochenpost

Grösste deutsche Wochenzeitung in Polen.

**Das Blatt für Jung u. Alt u. alle Kreise.**

Das Neueste vom Tage in Bild und Wort — Technik  
Landwirtschaft · Mode · Sport · Rätsel · Humor usw.

**Interessant von der ersten bis zur letzten Seite!**

**Inserate in der „Wochenpost“ haben besten Erfolg!**

Verlag: Katowice, ul. św. Jana 10, Telefon 3107,

## A. PANOWSKI

Kolonialwarengrosshandel  
Salz - Niederlage  
Kaffeerösterei mit  
Maschinen - Betrieb  
Gross - Destillation  
Fabrik feinsten Tafelliköre

**Tarnowskie Góry**

FABRYKA KWASU WĘGLOWEGO

## C. C. Rommenhölter

Spółka z ogr. odp.

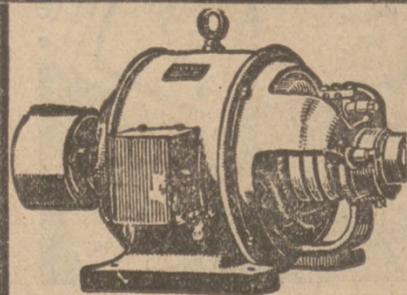
**Katowice :: Rybnik**

Tel. 700 Mieleckiego 8

## ALBORIL



**WÄSCHT SELBST**



Zakłady przemysłowe i Handlowe  
**Hubert Cebulla**

daw. G. Werner

Król. Huta, Katowicka 16/18  
Tel. 523-530 P. K. O. 305996

### Abteilung 1:

Fabrik für elekt. Motoren von 0,5—40 PS.  
Ankerwicklung für Gleich- und Dreh-  
strom, Reparaturen an Dynamo-Maschi-  
nen: Elektro-Motoren und Apparaten  
aller Fabrikate evtl. an Ort und Stelle.

### Abteilung 2:

Mechanische Werkstätte für Repara-  
turen von Automobilen u. Motorrädern  
Spezial-Abteilung für Autobeleuchtung  
u. Akkulatoren Reparatur-  
und Ladestation

### Abteilung 3:

Benzin- und Benzolstation. Auto-  
mobil-Oele Technische Oele u. Fette  
Auto-Zubehör und Ersatzteile sowie  
Bereifung.

Kaufhaus

**GUTTFELD**  
18 Katowice 18  
3-go maja

**In der Osterwoche  
Grosser Extra-Verkauf**

Gardinen, Stores, Decken, Läuferstoffe  
Leinenwaren, — Elegante Damenwä-  
sche, Fior und Seidenstrümpfe, —  
Kleiderstoffe, Seidenstoffe, Samete, Sa-  
tins, Mousseline, Spitzen, Besätze, Kurz-  
waren, Futterstoffe etc.

Schirme! Schirme!

**Neue Modenschau  
ist eingetroffen.**

Herren-Oberhemden, Nachthemden  
Krawatten, Glacehandschuhe  
**zu besonders billigen Preisen.**

## BETTFEDERN

fertige Betten, Step-  
decken, Daunendecken  
Umarbeitungen jeder Art.

**Max Neumann**

Tel 1893 Katowice, 3. Maja 17.

Chemische Bettfedernreinigung  
gegen Staub und Mottengefahr.